

VI. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung

vom 21. Mai 2006¹

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 15. Februar 2005² Kenntnis genommen und erlässt

als Gesetz:

I.

1. Das Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung vom 19. Juni 1983³ wird wie folgt geändert:

Art. 9. Der Kanton bietet zur gezielten Vorbereitung auf eine Berufslehre im Anschluss an die Volksschule an:

- a) das allgemeine Berufsvorbereitungsjahr und den Vorkurs für Gestaltung;
- b) die Vorlehre;
- c) den Integrationskurs. Vorbehalten bleibt der Integrationskurs für fremdsprachige Jugendliche nach der Gesetzgebung über die Volksschule.

Die Regierung erlässt ein Aufnahmekonzept.

Die Regierung kann die Zahl der Klassen beschränken, wenn die Nachfrage das Angebot an Ausbildungsplätzen übersteigt.

Art. 9bis (neu). Das allgemeine Berufsvorbereitungsjahr und der Vorkurs für Gestaltung erleichtern Jugendlichen mit Bedarf nach Unterstützung die Berufswahl, dienen der Eignungsabklärung und schaffen die Voraussetzungen für den Einstieg in eine Berufslehre.

Die Vorlehre erleichtert leistungswilligen Jugendlichen den Zugang zu einer Lehrstelle.

Der Integrationskurs erleichtert Jugendlichen mit ungenügenden Deutschkenntnissen oder mit anderen Schwierigkeiten die Integration in die Arbeitswelt.

Vorbereitungskurse

a) Angebot
1. Umfang

2. Inhalt

¹ Vom Kantonsrat erlassen am 29. November 2005, in der Volksabstimmung angenommen und rechtsgültig geworden am 21. Mai 2006; in Vollzug ab 1. August 2007.

² ABI 2005, 411 ff.

³ sGS 231.1.

b) Kosten

Art. 9ter (neu). Der Kanton trägt die Kosten nach Abzug eines Bundesbeitrags und einer Beteiligung des Jugendlichen.

Die Regierung legt die Beteiligung des Jugendlichen in der Höhe von 10 bis 20 Prozent der Gesamtkosten durch Verordnung fest.

2. Im Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung vom 19. Juni 1983¹ wird «Staat» unter Anpassung an den Text durch «Kanton» ersetzt.

II.

Das Volksschulgesetz vom 13. Januar 1983² wird wie folgt geändert:

Begriff

Art. 2. Die Volksschule besteht aus den Schultypen Primarschule, Realschule und Sekundarschule.

Die Primarschule umfasst das erste bis dritte Schuljahr als Unterstufe und das vierte bis sechste Schuljahr als Mittelstufe.

Die Real- und Sekundarschule umfassen das siebte bis neunte Schuljahr als Oberstufe.

Art. 9bis wird aufgehoben.

III.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

IV.

Dieser Erlass untersteht dem obligatorischen Finanzreferendum³.

Der Präsident des Kantonsrates:
Prof. Dr. Silvano Möckli

Der Staatssekretär:
lic.iur. Martin Gehrer

¹ sGS 231.1.

² sGS 213.1.

³ Art. 6 RIG, sGS 125.1.

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erklärt:¹

Der VI. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung² ist in der Volksabstimmung vom 21. Mai 2006 mit 59 926 Ja- gegen 14 962 Nein-Stimmen angenommen worden³ und demnach am 21. Mai 2006 rechtsgültig geworden.

Der Erlass wird ab 1. August 2007 angewendet.

St.Gallen, 6. Juni 2006

Der Präsident der Regierung:
Willi Haag

Der Staatssekretär:
lic.iur. Martin Gehrer

1 Siehe ABI 2006, 1552.

2 Abstimmungsvorlage siehe ABI 2006, 1008 f.

3 Abstimmungsvorlage siehe ABI 2006, 1424 ff.

231.1